



# Merkblatt Begrünung bebauter Grundstücke

## Unbebaute Freiflächen

Die unbebauten Flächen eines Baugrundstücks sind

- zu begrünen/zu bepflanzen
- insektenfreundlich zu gestalten
- wasseraufnahmefähig zu belassen/herzustellen

Zur Gestaltung privater Gärten nicht zulässig sind

- Schottergärten
- Kunstrasen
- Versiegelungen zur Vermeidung von Vegetationsflächen, auch bei Verwendung von Rasengittersteinen und Ökopflaster
- Überbauung durch unzulässige bauliche Anlagen (etwa bei Verstoß gegen den Bebauungsplan)

## Begrünungsvorschriften

Einige Bebauungspläne enthalten Vorschriften zur Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Begrünung der Vorgärten sowie weitere Begrünungspflichten. Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Anlagen häufig nur eingeschränkt zulässig. Hierzu sind insbesondere die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften des maßgeblichen Bebauungsplans zu beachten. Auch nach der Landesbauordnung sind Freiflächen als Grünflächen herzustellen.

## Schottergarten

Schottergärten sind bauliche Anlagen, die aufgrund der Unterdrückung der Vegetation und der Bodenversiegelung negative Auswirkungen auf Boden, Ökologie und Klima haben. Versiegelte Flächen heizen sich im Vergleich zu Grünflächen sehr stark auf und speichern diese Wärme. Eine vereinzelt Bepflanzung vertrocknet hier sehr schnell und das Stadtklima wird zusätzlich belastet. Aufgrund der Bodenversiegelung kann Regen kaum oder gar nicht versickern.

## Weiterführende Informationen

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmu.de/insektenschutz/steinwueste-schottergaerten>
- NABU: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26659.html>
- Landesnaturschutzverband Baden- Württemberg: <https://lnv-bw.de/schottergaerten/>

## Relevante Gesetze

Bebauungspläne der Stadt Karlsruhe: <https://geoportal.karlsruhe.de/bplan/>  
§ 9 Landesbauordnung Baden-Württemberg  
§ 21a Naturschutzgesetz Baden- Württemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Bauordnungsamt, Sachgebiet 12 – Klimaschutz.